

Satzung

des Vereins der Freunde und Förderer der Grundschule Theesen e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Theesen e.V.“.
Der Sitz des Vereins ist Theesener Straße 34, 33739 Bielefeld. Der Verein wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Bielefeld unter Nr. 2705 geführt.

§ 2 Ziele des Vereins

Der Verein will auf gemeinnütziger Grundlage die Schule bei ihren Erziehungsaufgaben in ideeller und materieller Weise unterstützen. Er erfüllt diese Aufgabe:

- a) durch Pflege des Kontaktes zwischen Schulleitung und Elternschaft, ehemaligen Schülern und zu allen privaten und öffentlichen Stellen überhaupt;
- b) durch Förderung von Veranstaltungen erzieherischer, musischer und sportlicher Art;
- c) durch materielle Hilfe für die Einrichtung und Erweiterung der Schule und ihre Ausstattung mit Lehrmitteln, insbesondere für neuzeitliche Ausbildungsverfahren.

§ 3 Gemeinnützigkeiten

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die nicht den Zwecken des Vereins dienen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten auch keine Zuwendungen oder Vergütungen für ihre Tätigkeit im Verein. Die Rückzahlung von Beiträgen ist unstatthaft. Bei Ausscheiden aus dem Verein steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.

Bei Auflösung des Vereins findet eine Liquidation statt. Liquidator ist der Vorsitzende des Vereins. Das Vereinsvermögen ist bei Liquidation für die Förderung des Vereinszweckes zu verwenden.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein

- a) durch Mitgliedsbeiträge
- b) durch sonstige Zuwendungen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) die Eltern der augenblicklichen Schüler und Schülerinnen der Schule,
 - b) ehemalige Schüler und
 - c) alle sonstigen Freunde und Förderer dieser Schule.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag, über welchen der Vorstand entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Sie ist zum Schluss des Geschäftsjahres möglich, sofern sie dem Vorstand bis zum 30.04. des laufenden Geschäftsjahres zugegangen ist.
 - b) durch den Tod des Mitgliedes.

§ 6 Mitgliederbeitrag

Die Mitglieder zahlen einen Beitrag, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Dieser Beitrag ist einmal im Jahr zum 1.8. des Jahres fällig.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der Stellvertreterin/dem Stellvertreter, der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister und 3 Beisitzerinnen/ 3 Beisitzern.
2. Die erste Beisitzerin/der erste Beisitzer ist die/der jeweilige Vorsitzende der Schulpflegschaft oder vertretungsweise ein anderes Mitglied der Schulpflegschaft, zwei weitere Beisitzerinnen/Beisitzer werden aus der Reihe der Mitglieder gewählt.
3. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Schreitet die Mitgliederversammlung nach Ablauf der Amtszeit zu keiner Neuwahl, so verlängert sich die Wahlperiode der Vorstandsmitglieder um weitere 2 Jahre.
4. Zur Vertretung des Vereins nach außen sind die/der Vorstandsvorsitzende und die Stellvertreterin/der Stellvertreter jeweils allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Stellvertreterin/der Stellvertreter nur bei Verhinderung der/des Vorsitzenden den Verein vertreten soll. Im Innenverhältnis erfolgt die Willensbildung des Vorstandes durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand durch Kooperation für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit ein neues Vorstandsmitglied hinzuwählen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Die Wahl der Vorstandsmitglieder,
- b) die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- c) die Entgegennahme des Berichts der Prüfer,
- d) die Entlastung des Vorstandes,
- e) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- f) die Änderung der Satzung.

§ 10

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr im ersten Quartal des Geschäftsjahres einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung ist auch auf Antrag von 25 von Hundert der Mitglieder einzuberufen.

§ 11

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Mitglieder aus ihrer Mitte, welche die Geschäftsführung des Vorstandes und die Kasse überprüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung berichten.

§ 12

Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Ankündigung der Tagesordnung mit einer Frist von 1 Woche.

§ 13

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig durch Mehrheitsbeschluss der Anwesenden. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit. Sie müssen in der Einladung im Wortlaut angekündigt werden. Bei einer Mitgliederversammlung müssen wenigstens 3 Personen des Vorstandes anwesend sein.

§ 14

Für jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll soll die Tagesordnung und die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten gefassten Beschlüsse enthalten. Das Protokoll ist *vom* Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§ 15

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (1.8. bis 31.7.).

§ 16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des in § 2 genannten Zwecks fällt das verbleibende Vereinsvermögen an die Stadt Bielefeld, die es ausschließlich und unmittelbar für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden hat.

Bielefeld, den 27.02.2019